

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Leichenbeförderung. Vom 31. Mai 1938. Reichsgesetzbl. II Nr 21, 199—205 (1938).

Zwischen Deutschland und 10 anderen Nationen ist für Leichenbeförderungen zwischen den Vertragsstaaten folgendes vereinbart worden: Erforderlich ist ein Leichenpaß mit ausführlichen Angaben und amtsärztlichen Unbedenklichkeits- und einem Einsargungsvermerk. Der Sarg muß mindestens 3 cm dick, in den Fugen wasserdicht, durch Metallbänder gesichert, durch höchstens 20 cm voneinander entfernte Schrauben geschlossen sein und muß einen verlöteten Einsatz mit 5 cm dicker Torfusw.-Schicht enthalten. Infektionsleichen sind in ein mit antiseptischer Lösung getränktes Tuch einzuwickeln und bei Pest, Cholera, Pocken oder Fleckfieber erst 1 Jahr nach dem Tode zu befördern. Zur Beförderung auf der Eisenbahn ist ein besonderer Wagen zu stellen, ebenso bei Kraftwagenbenutzung, beim Flugzeug genügt ein besonderes Abteil und im Schiff die Unterbringung in einer Kiste abseits von Lebensmitteln. Die Bedingungen sind Höchstforderungen, sie beziehen sich nicht auf Aschentransporte. Die Urkunden werden im deutschen Regierungsarchiv aufbewahrt.

Dornedden (Berlin-Lichterfelde).

Hacker, E.: Das neue Schweizerische Strafgesetzbuch. Zur Abstimmung des schweizerischen Volkes am 3. Juli 1938. Mschr. Kriminalbiol. 29, 288—294 (1938).

Überblick über die Entwicklung des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuchs, über dessen Annahme das schweizerische Volk am 3. VII. 1938 abgestimmt hat und dessen Anfänge bis zum Jahre 1888 zurückgehen. Am 23. VII. 1918 wurde der Entwurf zur gesetzgeberischen Behandlung der Bundesversammlung vorgelegt. Die Verhandlungen vor den Kommissionen des unteren Hauses der Gesetzgebung, des Nationalrats, wurden erst im März 1928 beendet. Das Plenum des Nationalrats beendete seine Beratungen erst im März 1930. Das Plenum des oberen Hauses der Gesetzgebung, des Ständerats, hat seine Beratungen am 18. III. 1937 beendet. In dritter Lesung wurde der Entwurf am 21. XII. 1937 vom Gesetzgeber angenommen. Eine bestimmte Geistesrichtung oder Theorie des Strafrechts vertritt das Strafgesetzbuch nicht. Es versucht sich von den gegensätzlichen Geistesrichtungen diejenigen Elemente zu eigen zu machen und anzuwenden, die den Schutz der Gemeingüter am besten gewährleisten und die einen gesunden Ausgleich zwischen Gemeinschaft und Individuum schaffen. Auch bei dem Problem der Schuld sucht das Gesetz den Mittelweg zwischen Tat- und Täterstrafrecht zu finden. Trotz parlamentarischer Verabschiedung ist das endgültige Schicksal des Strafgesetzbuchs noch ungewiß, da die Gegner eines einheitlichen Strafgesetzbuchs das — gesetzlich vorgesehene — Referendum durchgesetzt haben, das am 3. VII. 1938 stattfinden wird. Der Ausgang des Referendums wird als fraglich hingestellt. (Das Strafgesetzbuch ist inzwischen angenommen worden und tritt in den nächsten Jahren in Kraft.)

Dubitscher (Berlin).

Coll, Jorge Eduardo: Eine neue Theorie der sozialen Verantwortlichkeit. (*Argent. Ges. f. Kriminol., Buenos Aires, Sitzg. v. 29. X. 1937.*) Rev. Psiquiatr. y Criminol. 2, 593—608 (1937) [Spanisch].

In Kürze nicht wiederzugebende Ausführungen zum Entwurf des neuen argentinischen Strafgesetzbuchs. Zurückstellung der Täterpersönlichkeit, Betonung der Schädlichkeit und Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers gegenüber der Allgemeinheit bilden die Grundlagen der künftigen Rechtsauffassung und der neuen Lösung kriminologischer Probleme. *H. Pfister* (Coppensbrügge-Lindenbrunn bei Hameln).

● **González Patiño, Enrique: Studien über gerichtliche Medizin. (Zwei Gerichtsprozesse.)** Buenos Aires: 1938. 129 S. [Spanisch].

Nach Art. 204 des argentinischen Strafgesetzes wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wer zum Kauf und Verkauf von Alkaloiden und Narkotica berechtigt, dies ohne ärztliches Rezept ausführt. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft den Arzt, der ein Rezept schreibt und dem Apotheker, der es fertigt, sofern die im Re-

zept angegebenen Maximaldosen, wie sie die argentinische Pharmakopoe vorschreibt, überschritten werden. Auf Grund dieses Artikels wurde gegen die Apotheker M. und A. Anklage erhoben, da sie gegen diese Bestimmung gehandelt hatten. Es folgen nun eine Reihe von Gutachten, in denen bewiesen wird, daß der Arzt in gewissen Fällen berechtigt ist, die Maximaldosen im Interesse der Kranken zu überschreiten. Zwar haben die Apotheker zum Teil auf gefälschte Rezepte hin die Dosen überschritten, aber die Tatsache, daß sie in gutem Glauben gehandelt haben, könne nicht bestritten werden. Die Angeklagten haben sich mithin nicht strafbar gemacht. *Ganter.*

Schmidt, W. K.: Bewahrungsgesetz und Erbgesundheitsgesetz. Macht das Erbgesundheitsgesetz ein Bewahrungsgesetz überflüssig? Allg. Z. Psychiatr. 107, 142—149 (1938).

Die individualistisch-liberalistische Einstellung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege hat durch den Nationalsozialismus eine grundlegende Wandlung erfahren und damit auch dem Gedanken eines Bewahrungsgesetzes eine andere Grundlage gegeben. Der Gedanke, daß die Rechte des Einzelnen auf Hilfe, Erziehung und Erfolg im Vordergrund stehen müßten, ist dem Gedanken gewichen, daß die Bewahrung dem Schutze und Wohle der Gemeinschaft zu dienen hat und daß die Asozialen nicht zu ihrem eigenen Schutz und Wohl, sondern wegen ihrer erb- und rassenmäßigen Minderwertigkeit aus der Gemeinschaft auszuseiden sind. Manche Erwägungen könnten dafür sprechen, daß das Gesetz z. V. e. N. ein Bewahrungsgesetz überflüssig mache. Dem stehen aber wichtige Gesichtspunkte entgegen: 1. erfaßt das Gesetz z. V. e. N. nur die schwersten Formen der Erb leiden, nicht aber alle anderen Formen erblicher geistiger Minderwertigkeit; 2. ändert der Eingriff der Unfruchtbarmachung in keiner Weise die soziale Verhaltensweise; 3. ist in einer Reihe von Fällen trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Unfruchtbarmachung eine solche unnötig, weil eine dauernde sichere Bewahrung, die an sich schon erfolgen müßte, die gleiche Wirkung erzielt. Das Gesetz z. V. e. N. macht somit ein Bewahrungsgesetz nicht überflüssig. *Dubitscher (Berlin).*

Becker, W.: Die Erb- und Rassenforschung in ihrer Bedeutung für das Rechtsleben. Med. Welt 1938, 971—972.

Im nationalsozialistischen Staate hat man den Wert der Erb- und Rassenforschung klar erkannt. Der Feststellung der Abstammung eines Menschen kommt erhöhte Bedeutung zu, da die Abstammungsverhältnisse nicht nur den Einzelnen interessieren, sondern da ein erhebliches staatliches Interesse besteht, das deutsche Volk rassenrein zu erhalten und einer Rassenvermischung vorzubeugen. In diesem Sinne ist es für das öffentliche Recht, beispielsweise für die Auswahl der Träger öffentlicher Ämter, von größter Wichtigkeit, daß die Vorfahren und Ahnen genau festgestellt werden. Im Familienrecht hat an dem Suchen nach der Vaterschaft nicht nur der einzelne Betroffene das größte Interesse, sondern auch die Gesamtheit. Auch im Strafrecht dient die Erb- und Rassenpflege vorwiegend staatlichen Zielen; auf Grund einer eingehenden Erforschung der Persönlichkeit und der Abstammung des Rechtsbrechers können die Mittel und Wege gefunden werden, um das Verbrechen wirksam zu bekämpfen. *H. Linden (Berlin).*

Jilly, Theodor: Zur Frage der eugenischen Sterilisation. Dtsch. Arzt tschechoslow. Republ. 1, 181—184 (1938).

Zur Begründung einer Zurückweisung „gehässiger Angriffe bestimmter Kreise“ gegen die eugenischen Bestrebungen in der Tschechoslowakei zitiert Verf. Äußerungen und bringt Zahlenmaterial tschechischer und sozialdemokratischer Stellen, die die Notwendigkeit einer Unfruchtbarmachung erbkranker und minderwertiger Personen bejahen. *Dubitscher (Berlin).*

Unterberger, F.: Tubeneinpflanzung nach Sterilisation. Erwiderung auf die Arbeit von B. Ottow: Die Tuben sind bei der gesetzlichen Sterilisation in toto zu entfernen. (Gynäk. Abt., Krankenh. d. Barmherzigkeit, Königsberg i. Pr.) Zbl. Gynäk. 1938, 792.

Verf. ist überzeugt, daß sich in Deutschland kein Operateur finden wird, der nach

einer tubaren Sterilisierung, die mit Erhaltung eines Tubenrestes abschloß, diesen zwecks Wiederherstellung der Fertilität in den Uterus einpflanzen wird. Eine derartige Sabotage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist nicht zu befürchten und daher die Forderung grundsätzlicher totaler Tubenexcision, wie sie *Ottow* vertritt, abzulehnen. Die tubare Sterilisation soll nach wie vor so schonend wie möglich ausgeführt werden. (*Ottow*, vgl. diese Z. 30, 137.) *H. Fuchs* (Danzig).

Siegel, P. W.: Kurze Mitteilungen über weitere Erfahrungen mit der inguinalen eugenischen Sterilisierung. (*Landesfrauenklin. d. Prov. Ostpreußen, Insterburg.*) Zbl. Gynäk. 1937, 2696—2698.

Verf. weist darauf hin, daß die inguinale Sterilisierung der Frau nach Menge eine sichere, leicht durchführbare und ungefährliche Methode ist, die weiteste Anwendung verdient. *H. Linden* (Berlin).

Schade, Heinrich, und Maria Küper: Der angeborene Schwachsinn in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte. Erbarzt (Sonderbeil. z. Dtsch. Ärztzbl. 1938, Nr 16) 5, 41—48 u. 66—71 (1938).

Verff. teilen eine Reihe von Begründungen der Erbgesundheitsobergerichte zu Anträgen auf Unfruchtbarmachung mit. Im einzelnen wird eingegangen auf die Rolle, die die Intelligenzuntersuchung, der Sippenbefund und das soziale Eingliederungsvermögen bei der Beurteilung mutmaßlicher Schwachsinnszustände spielen. Ferner werden die von den Gerichten angestellten differentialdiagnostischen Erwägungen bei der Möglichkeit exogener Schädigungen aufgezeigt. In einzelnen Punkten wird man den Verff. nicht restlos folgen können, so z. B. wenn sie annehmen, „wenige positive Antworten“ aus verschiedenen Gebieten könnten mit Sicherheit gegen Schwachsinn sprechen. An anderer Stelle ist allerdings ausdrücklich hervorgehoben, daß es an sich nicht auf den Stand des Wissens, sondern auf den der Urteilsfähigkeit ankomme. Die Tatsache, daß jemand im Krieg einen militärischen Dienstgrad bekleidet hat und durch Verleihung des Eisernen Kreuzes oder der Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden ist, ist sicherlich ein Moment, das Zweifel an dem Vorliegen eines Schwachsinns aufkommen lassen muß. Es geht aber zu weit, anzunehmen, daß das „ohne weitere Erhebungen überzeugend gegen angeborenen Schwachsinn“ spricht. Aus den mitgeteilten Beschlüssen geht auch die Häufigkeit einer falschen Auslegung des Begriffs Lebensbewährung hervor, die einer Berufsbewährung gleichgesetzt wird. Die Verff. betonen daher mit Recht, Berufsfähigkeit sei noch nicht Lebensbewährung. Sie heben weiterhin hervor, die Diagnose allein sei entscheidend, nicht allgemeine Erwägungen, wie etwa die bevölkerungspolitische Lage. Bei den differentialdiagnostischen Erwägungen werden Hydrocephalus, Lues congenita (besser *connata*!), mongoloide Idiotie, Myxödem, Kretinismus und tuberöse Sklerose behandelt. Von einer Unfruchtbarmachung bei angeborenem Schwachsinn sei aber nur dann abzusehen, wenn eine exogene Ursache erwiesen sei. *Dubitscher* (Berlin).

● **Eekart, Georg:** Wird man einem malariabehandelten Paralytiker das Eheglaublichkeitszeugnis erteilen können? Gegebenenfalls, an welche Voraussetzungen wäre die Erteilung zu knüpfen? — **Greggersen, Hans:** Ergebnisse einer Nachuntersuchung über das Schicksal einer Reihe auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemachter Männer. Berlin: Richard Schoetz 1938. 51 S. RM. 2.—

Die erste der beiden Arbeiten nimmt zu der Frage Stellung, durch welche Punkte im Ehegesundheitsgesetz der behandelte Paralytiker betroffen wird. Im Hinblick auf die Ansichten im Schrifttum kommt Verf. bezüglich des § 1 Buchst. 1 a des Ehegesundheitsgesetzes zu dem Schluß, daß über die Nachkommen, die durch paralytische Männer gezeugt werden, kaum irgendwelche Störungen berichtet worden sind, während man über die Nachkommenschaft paralytischer Frauen noch im unklaren sei. Es bedeute sicher ein Risiko, nach § 1 a des Ehegesundheitsgesetzes Frauen nach einer Malariakur heiraten zu lassen. Diese müßten sich verpflichten, sich selbst und ihre Nachkommenschaft einer jahrelangen Fürsorgebeobachtung zu unterziehen. Der Buchstabe 1 b des

Ehegesundheitsgesetzes bedarf keiner Erörterungen. Hinsichtlich des Buchstaben 1c fordert Verf. eine Vollremission in dem Sinne, daß bei wiederholten Nachuntersuchungen (mindestens 3—4 Jahre) keine größeren Defekte nachweisbar sind, daß ferner die Liquor- und Blutreaktionen mindestens 2—3 Jahre saniert sind. Aus den Erfahrungen anderer Autoren ist zu folgern, daß auch sog. Vollremittierte unter der Lupe der Brauchbarkeit im Leben einer sorgfältigen Auslese unterzogen werden müßten. Man wird sich nicht nur auf Befund und Behandlungserfolg verlassen dürfen, sondern muß sich auch nach den Leistungen und der Bewährung in den Jahren nach der Malariakur erkundigen. Unter Umständen ist auch Vollremittierten, denen die Ehe nicht verboten werden kann, von der Eheschließung abzuraten. Bei der Ehetauglichkeitsfrage sollen ferner das Alter und der körperliche Zustand berücksichtigt werden. Defektgeheilte Paralytiker scheiden für die Ehe vollkommen aus. Die Zahl der Paralyseerkrankungen in Deutschland innerhalb eines Jahres schätzt Verf. auf 4800, von denen etwa 1200 behandelte Paralytiker nach dem Ehegesundheitsgesetz das Ehetauglichkeitszeugnis erhalten müssen. — Die zweite Arbeit gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der Nachuntersuchung von 89 in Kiel unfruchtbar gemachten Männern im Hinblick auf die körperliche und seelische Auswirkung des Eingriffs. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle hat sich die Unfruchtbarmachung in keinem der nachuntersuchten Kranken als ein stärkeres seelisches Trauma in irgendeiner Richtung ausgewirkt. Zu einer vollkommenen Zerrüttung des Ehelebens war es in keinem Falle gekommen. In körperlicher Hinsicht konnten außer den durch die Operationstechnik bedingten Folgen bei der Vasektomie keinerlei organische Schädigungen beobachtet werden. Die überwiegende Zahl der Kranken (70) zeigte keine Schädigungen im Sexualleben. Mitunter wurde über eine Steigerung, in anderen Fällen über eine Abnahme des Sexuallebens berichtet. Verf. schließt daraus, daß nicht durch die Operation bedingte organisch-hormonale Störungen entscheidend sind, sondern daß vielmehr die geistig-charakterliche Einstellung des Kranken selbst den Ausschlag gibt. Ein ausgesprochener „Steinach-Effekt“ wurde in keinem Falle beobachtet. Ein Einfluß des Eingriffs auf das Grundleiden konnte im allgemeinen nicht beobachtet werden. Allerdings ist im Schrifttum gelegentlich bei schizophrenen Frauen der Abbruch einer bestehenden Remission und ein neuer Schub nach Vornahme der Operation beschrieben worden. *Dubitscher.*

Palmieri, Vincenzo Mario: Aspetti medico-legali della denuncia obbligatoria della gravidanza. (Gerichtlich-medizinische Gesichtspunkte bei der Verpflichtung zur Anmeldung von Schwangerschaften.) (*Istit. di Med. Leg. e. d. Assicuraz., Univ., Bari.*) *Zacchia*, II s. 2, 163—171 (1938).

Erwägungen, was alles vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus zu beachten wäre, falls in Italien die Anmeldung von Schwangerschaften zur Pflicht gemacht würde. *v. Neureiter* (Berlin).

Güekel, Hans: Chemische Präventivmittel als Keimgifte. *Öff. Gesdh.dienst* 4, A 309—A 313 (1938).

Die Annahme der Giftigkeit chemischer Präventivmittel beruht auf der Feststellung, daß sich die Samenfäden desselben Ejakulats gegen chemische Schädigungen verschieden resistent verhalten. Es gäbe auch einen gewissen Grad der Schädigung der Spermien, die bei erhaltener Befruchtungsfähigkeit lediglich in der Vererbungssubstanz sich auswirke. Da das chemische Agens in der wirksamen tödlichen Konzentration nicht an sämtliche Samenfäden herankommt, seien alle Grade und Abstufungen der Schädigung möglich. Lenz warnt vor dem Gebrauch chemischer Vorbeugemittel, da sie unsicher seien und bei ungenügender Wirkung möglicherweise durch Schädigung der Samenzellen zur Erzeugung minderwertiger Kinder führen. Die Arbeit stellt im ganzen ein Übersichtsreferat dar. Manche Beobachtungen halten einer kritischen Würdigung nicht stand. Wie es bekannt ist, daß doch überaus häufig bei regelmäßiger Benutzung von Gummischutz auch einmal der Verkehr ohne ein Präservativ ausgeführt wird, so können derartige Fälle auch bei regelmäßiger Anwendung von chemischen

Schutzmitteln nie völlig ausgeschlossen werden, und es ist dann nicht mit Sicherheit zu sagen, ob aus einem Verkehr ohne Präventivmittel nicht die Konzeption eines dann später als keimgeschädigt sich erweisenden Kindes erfolgt ist. Für den Coitus interruptus gelten zweifellos die Ausführungen von W. Stöckel, der sagt, daß es der Uterus übelnähme, wenn er dauernd betrogen werde. Die umfangreichen russischen Erfahrungen, die nach zahlreichen Abrasionen Sterilität beobachtet haben, sind ebenfalls sicher richtig. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Herstellung aller chemischen Verhütungsmittel unter dem Decknamen „Schutzmittel“ von Staats wegen verboten werden sollten. Zahlenmäßige Grundlagen fehlen. Dem Verf. ist ohne weiteres zuzustimmen, wenn er die Reklame von Patentex u. ä. als Schutzmittel vor venerischen Erkrankungen als vollkommen irreführend bezeichnet.

Nippe.

Warneyer: Inwieweit kann ein Arzt wegen Körperverletzung strafbar sein, wenn er Schmerzen bei dem Patienten bestehen läßt? Chirurg 10, 287—289 (1938).

Verf. bringt eine Richtigstellung über eine Auffassung einer reichsgerichtlichen Entscheidung in einer med. Fachzeitschrift. Demnach ist nicht allgemein ein Arzt wegen Körperverletzung strafrechtlich verfolgbar, wenn er bei einem Patienten die Schmerzen bestehen läßt. Vielmehr ist lediglich vom Gericht aus die Frage zu überprüfen, ob der Arzt pflichtwidrig unterlassen hat, die Schmerzen zu beseitigen. Dies ist bereits zu verneinen, wenn er nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Beseitigung oder wenigstens die Linderung der Schmerzen von der Wirkung der von ihm verabreichten oder verordneten schmerzstillenden Mittel erwarten durfte.

Holm (Liegnitz).^{oo}

La proposition de loi relative à la répression du charlatanisme médical et pharmaceutique. (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des medizinischen und pharmazeutischen Pfschertums.) Bull. Sci. pharmacol. 45, 123—125 (1938).

Der Entwurf von M. Henri Sellier für ein Gesetz zur Bekämpfung des medizinischen und pharmazeutischen Pfschertums wird in den wesentlichen Teilen wörtlich wiedergegeben. Sie enthalten eine Umgrenzung des Personenkreises; Strafanordnungen (Geldstrafen von 1000—3000 Fr. und Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr) für unberechtigte Titelführung; eine Bestimmung der dem Arzt und Apotheker vorbehaltenen Tätigkeiten; Beschränkungen der Heilmittelreklame, besonders bei bestimmten Krankheiten, wie Tbc., Geschlechtskrankheiten, Krebs; Einführung einer Vorzensur des Gesundheitsministers für Veröffentlichungen und Vorträge über Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege und der med. und pharm. Technik; Vorschriften über strafweise Berufsverbote auf Zeit oder Dauer, eine Sonderregelung für Heilquellen. *H. Haeckel.*

Hellwig, Albert: Ist das Eintreten von Ärzten für die Brauchbarkeit okkultur Heilmethoden standesunwürdig? Dtsch. Ärztebl. 1938 I, 195—196.

2 Tatsachen machen eine eindeutige Stellungnahme der berufenen Standesvertretungen der deutschen Ärzteschaft zu okkulten Heilmethoden erwünscht: Die Betätigung okkultistisch eingestellter Ärzte im Schrifttum und als Sachverständige und die Anwendung okkultur Methoden in der Praxis durch manche Ärzte. Selbstverständlich muß die rein wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der okkulten Medizin auch praktischen Ärzten unbenommen bleiben. Die Anwendung okkultur Methoden neben den üblichen ärztlich diagnostischen Methoden lehnt Verf. aber unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Reichsärztekammer ab. Darüber hinaus bezeichnet er jegliche Verwertung okkultur Methoden in der ärztlichen Praxis als standesunwürdig, und man wird ihm beipflichten, wenn er weiterhin betont, daß ein Arzt, „der in irgendeiner Form mit dem okkultistischen Kurfpuscher zusammenarbeitet, sich im höchsten Grade standesunwürdig benimmt“.

Dubitscher (Berlin).^o

Zur Nieden, Margarete: Beurteilung der Adoption durch Arzt, Rassehygieniker und Bevölkerungspolitiker. Münch. med. Wschr. 1938 I, 995—999.

Die Verf., die über langjährige Praxis in der Adoptionsvermittlung verfügt, weist auf eine Reihe von Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten in der praktischen Handhabung der Adoptionsvermittlung hin. Neben Unterschieden und Gegensätzlichkeiten, die sich aus den abweichenden Interessen der Kinder, der kinderlosen Ehepaare, der Kindeseltern oder anderer sorgeberechtigter und unterhaltspflichtiger Persönlichkeiten

und amtlicher Stellen ergeben, bestehen auch Uneinheitlichkeiten vom ärztlichen, rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Standpunkt aus. Hierzu werden Beispiele mitgeteilt, u. a. die ärztliche Beurteilung einer luischen Anamnese des Erzeugers, die erbbiologische Beurteilung einer Sippenbelastung, die unterschiedliche Beurteilung einer Tuberkulose. Uneinheitlichkeit besteht auch bezüglich einer Beurteilung der moralischen Qualitäten. Auch hinsichtlich einer Beurteilung der Unehelichkeit ergaben sich Gegensätze. Die verschiedenen Erfahrungen lassen dringend wünschenswert erscheinen, daß eine ärztliche Stelle mit der Aufgabe betraut wird, für sämtliche Adoptionsfälle Prüfungs- und Beratungsstelle zu sein. Nach der zahlenmäßigen Übersicht, die die Verf. gibt, ließe sich das sehr wohl ermöglichen. Am zweckmäßigsten wäre es, wenn die Gesundheitsämter in Verbindung mit Jugendämtern und Amtsgerichten die Unterlagen für eine Entscheidung gemäß dem Gesetz vom 23. XI. 1933 lieferten. Die Entscheidung selbst würde am besten von einer vom Reichsinnenministerium bestimmten ärztlichen Stelle getroffen werden. Zum Schluß berührt die Verf. noch zwei wunde Punkte, die Aufklärung der Adoptionskinder — für die zweckmäßigste Zeit hält sie die zwischen dem 4. und 10. Lebensjahr — und die Frage der abgekürzten Geburts-, Tauf- und Impfscheine, die eine segensreiche Auswirkung hatten. Durch das neue Personenstandsgesetz vom 19. V. 1938 sind die abgekürzten Scheine beseitigt, was nach Ansicht der Verf. Schäden zur Folge haben muß, die so groß sind, daß ein Ausweg gefunden werden muß. Die Beispiele, die Verf. hierzu mitteilt, geben ihr unbedingt recht. Wahrscheinlich sind bei Erlaß der neuen Bestimmungen die schädlichen Nebenwirkungen auf Adoptionsfälle übersehen worden. Denn daß Mißachtung und das damit verbundene Leiden unehelicher Kinder nicht gewollt sind, sondern im Gegenteil davor Schutz gewährt werden soll, zeigen z. B. die Bestrebungen des vom Rasse- und Siedlungshauptamt SS. gegründeten Vereins „Lebensborn“, der nicht nur die private Geheimhaltung der Schwangerschaft und Entbindung, sondern auch die amtliche Geheimhaltung durch eigene Standes- und Meldeämter garantiert. Nicht zuletzt bedeutet die Geheimhaltung eine wichtige Hilfe im Kampf gegen die Abtreibung. *Dubitscher.*

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

● **Schottky, Johannes:** Die Vererbung beim Menschen mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Gebrechen. 2., verb. Aufl. (Lichtbilder-Vortr. a. d. Geb. d. Vererbungslehre, Rassenkunde u. Rassenpflege. Hrsg. v. B. K. Schultz. Vortr. 2.) München u. Berlin: J. F. Lehmann 1938. 15 S. u. 30 Taf. RM. 2.—

Neuausgabe der Lichtbildervorträge aus dem Gebiet der Vererbungslehre, Rassenkunde und Rassenpflege, Vortrag 2: „Die Vererbung beim Menschen mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Gebrechen“, in der auch die neuen Untersuchungsergebnisse (seit 1934) berücksichtigt sind. In allgemeinverständlicher Weise wird auch dem medizinischen Laien die Vererbungsweise normaler und krankhafter Erbanlagen gezeigt. Auf die Grundlagen der Vererbungslehre wird in genügender Weise Rücksicht genommen. Es ist nur zu wünschen, daß diese Vorträge eine viel größere Verbreitung finden, um die völlig falschen Bilder von Vererbungsart von Krankheiten, wie sie sich heute noch in den Köpfen gebildeter Laien finden, richtig zu stellen.

Hofmann (Glatz).

Luxenburger, Hans: Ziele und Methoden der Erbforschung und die Möglichkeit der Mithilfe des praktischen Arztes. Jkurse ärztl. Fortbildg 29, H. 5, 15—20 (1938).

Verf. stellt der allzuschärfen dogmatischen Trennung von Anlage und Umwelt die Bedeutung des dynamischen Zusammenwirkens beider Kräfte gegenüber. Bei Erbkrankheiten geht die krankhafte Änderung der Lebensvorgänge auf Erbeeinflüsse zurück. Diese können durch andere Anlagen oder durch die Umwelt gefördert oder gehemmt werden. „Vererbung ist also nicht Schicksal, sondern Schicksalsmöglichkeit.“ Die Ergebnisse der Erbforschung finden ihre praktische Verwertung in der Volksgesundheitspflege, die sich in Individualgesundheitspflege und Erbgesundheitspflege